

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS260159-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Ersatzoberrichterin MLaw
N. Menghini-Griessen sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Urteil vom 19. Juni 2026

in Sachen

A._____ B._____,

Beschwerdeführer

betreffend **Zahlungsbefehl Nr. ...**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Embrachertal)

Beschwerde gegen einen Beschluss der II. Abteilung des Bezirksgerichtes

Bülach vom 25. März 2026 (CB260006)

Erwägungen:

1.1. Der Beschwerdeführer wird in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Embrachertal (fortan: Betreibungsamt) vom Kanton Zürich für ausstehende Direkte Bundessteuern des Jahres 2023 über CHF 110.85 zzgl. Zinsen und Kosten betrieben. Der Zahlungsbefehl datiert vom 3. Dezember 2025 und konnte nach mehrmaligen erfolglosen Zustellversuchen am 16. Januar 2026 polizeilich zugestellt werden (vgl. act. 6/7/1).

1.2. Mit Eingabe vom 19. Januar 2026 gelangte der Beschwerdeführer an die Kantonspolizei Zürich und erhob Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit der polizeilichen Zustellung des Zahlungsbefehls vom 3. Dezember 2025 (act. 6/2). Die Eingabe wurde dem Betreibungsamt weitergeleitet, welches die Eingabe wiederum an das Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen weiterleitete (act. 6/1). Mit Verfügung vom 26. Januar 2026 setzte die Vorinstanz dem Betreibungsamt Frist an, um die Beschwerde zu beantworten (act. 6/4). Die Antwort datiert vom 2. Februar 2026 (act. 6/8). Mit Eingaben vom 30. Januar 2026 und 23. Februar 2026 reichte der Beschwerdeführer Ergänzungen zu seiner Beschwerde ein (act. 6/6 und act. 6/10). Mit Beschluss vom 25. März 2026 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (act. 6/12 = act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]).

1.3. Mit Eingabe vom 23. April 2026 (Datum Poststempel) erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde gegen den Beschluss vom 25. März 2026 (act. 2, zur Rechtzeitigkeit s. act. 6/13). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-13). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des

vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO, KISTLER / WUILLEMIN, 2. Auflage 2026, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Es reicht, wenn auch nur ganz rudimentär dargelegt wird, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei leidet. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

2.2. In prozessualer Hinsicht ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer störte sich ursprünglich einzig an der Zustellung des Zahlungsbefehls in der Betreibung Nr. ... am 16. Januar 2026 um 21:18 Uhr. Nach seiner Ansicht sei diese aufgrund der gesetzlichen Schonzeit zwischen 20:00 und 7:00 Uhr rechtswidrig erfolgt (act. 6/2). Im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens gelangte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Januar 2026 an die Vorinstanz und ergänzte das Beschwerdethema um falsche Gläubiger- und Schuldnerbezeichnungen sowie fehlerhafte Kostenpositionen resp. -verteilungen im Zusammenhang mit dem fraglichen Zahlungsbefehl (act. 6/6).

Wie die Vorinstanz korrekt erwog, gilt der Zahlungsbefehl vom 3. Dezember 2025 am 17. Januar 2026 als zugestellt (vgl. act. 5 E. 3.1.). Die zehntägige Frist, um gegen den Zahlungsbefehl eine Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG zu erheben, endete damit am 27. Januar 2026. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. Januar 2026 wurde gleichentags der Post übergeben (vgl. Eingangsstempel auf act. 6/6). Die darin gestellten neuen Anträge und neuen Ausführungen wurden damit nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und erweisen sich damit als verspätet. Richtigerweise hätte die Vorinstanz auf diese nicht eintreten müssen. Wie nachstehend zu zeigen sein wird, ändert dies allerdings nichts am Ausgang des Verfahrens. Auf die Ausführungen des Beschwer-

deführers ist nachfolgend insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind.

3.1. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz – und dem Betreibungsamt – vor, die "registerkonforme Identifikation" verkannt zu haben (vgl. act. 2 S. 3 oben). Seine Ausführungen zur "Identität seiner Person" und zur angeführten Namensführung ("B._____, A._____ [alles in Grossbuchstaben]" bzw. "B._____, A._____" anstatt "A._____ B._____" bzw. "B._____ A._____", vgl. act. 2 S. 3 und act. 6/6 S. 3) stammen aus dem Umfeld der Staatsverweigerer- und ähnlicher Bewegungen. Darauf ist nicht näher einzugehen (vgl. etwa BGer 5A_614/2025 vom 15. August 2025 E. 3.1.); im Übrigen kann auf die ausführlichen und korrekten Erwägungen der Vorinstanz (act. 5 E. 3.2.) verwiesen werden.

3.2. Im vorinstanzlichen Verfahren monierte der Beschwerdeführer, dass die im Zusammenhang mit der unzulässigen Zustellung aufgelaufenen Kosten – insbesondere die Position "polizeiliche Zustellung" – nicht ihm hätten angelastet werden dürfen (act. 6/6 S. 5). Die Vorinstanz hielt fest, die Zustellung des Zahlungsbefehls stelle eine Betreibungshandlung im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG dar. Als solche sei sie weder nichtig noch anfechtbar, jedoch trete die Rechtswirkung bei einer Zustellung während der Schonzeit erst nach den Betreibungsferien respektive am nächsten Werktag ein (act. 5 E. 3.1). Weiter erwog sie unter Verweis auf Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG, dass die für die polizeiliche Zustellung notwendigen Kosten verrechnet werden könnten, wobei die Zustellung rechtmässig erfolgt sei (act. 5 E. 3.5.). In seiner Beschwerdeschrift an die Kammer wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, sie habe den Streitgegenstand bloss auf die Höhe der Kosten begrenzt (act. 2 S. 4 Mitte und unten). Dies trifft, wie den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, nicht zu. Zudem ist den Erwägungen der Vorinstanz zuzustimmen, wonach der Zahlungsbefehl rechtmässig und – auch wenn auf den nächsten Werktag aufgeschoben – wirksam zugestellt worden sei (vgl. Erwägungen act. 5 E. 3.1. m.w.H.). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers spielt es damit für die entstandenen Kosten keine Rolle, ob die polizeiliche Zustellung zur "Unzeit" im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG erfolgt ist oder nicht (vgl. dahingehend act. 2 S. 4 f.): Tatsächlich erfolgte und rechtmässige

Auslagen, d.h. Geldbeträge, welche das Amt vorleistet, um die geforderte amtliche Handlung – wie vorliegend die polizeiliche Zustellung des Zahlungsbefehls – zu vollbringen, sind durch den Schuldner zu ersetzen (Art. 68 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG).

3.3. Schliesslich ist auf die Rügen zur "unzutreffenden Qualifikation des Verhaltens des Beschwerdeführers" durch die Vorinstanz (vgl. dahingehend act. 2 S. 5 unten f.) nicht einzugehen, zumal die Vorinstanz dem Beschwerdeführer keine böswillige Zustellvereitelung vorwirft.

3.4. Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbeitreibungs- und Konkursachen ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Embrachertal, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am:
29. Juni 2026